

Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 03.029 -Talstraße- im Bereich östl. der Straße "Am Hauner-  
hof", westlich der Straße "Gerhard-Enters-Straße"

Der seit 1981 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 03.029 trifft für den o. g. Bereich die Festsetzungen 'Allgemeines Wohngebiet', 1-geschossige Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl von 0,5 sowie Satteldach mit einer Dachneigung von 35°-42°. Weiterhin sind Grundstücksflächen die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind festgesetzt.

Durch die veränderte Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen tritt eine städtebauliche Verbesserung ein. Die Unterbrechung der zeilenartigen Bauweise ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung des Bereiches der "Gerhard-Enters-Straße".

Dabei wird im östlichen Grundstücksteil die überbaubare Grundstücksfläche parallel zum Wohnweg F (Gerhard-Enters-Straße) festgesetzt. Die beiden von der Änderung betroffenen überbaubaren Grundstücksflächen werden reduziert. Die beiden östlichen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen werden aufgehoben. Im westlichen Bereich wird eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche festgesetzt und die vorhandene mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche erweitert.

Durch die Änderung, die als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Nachbarliche Belange werden nicht nachteilig betroffen.

Kosten entstehen durch die Planänderung nicht.

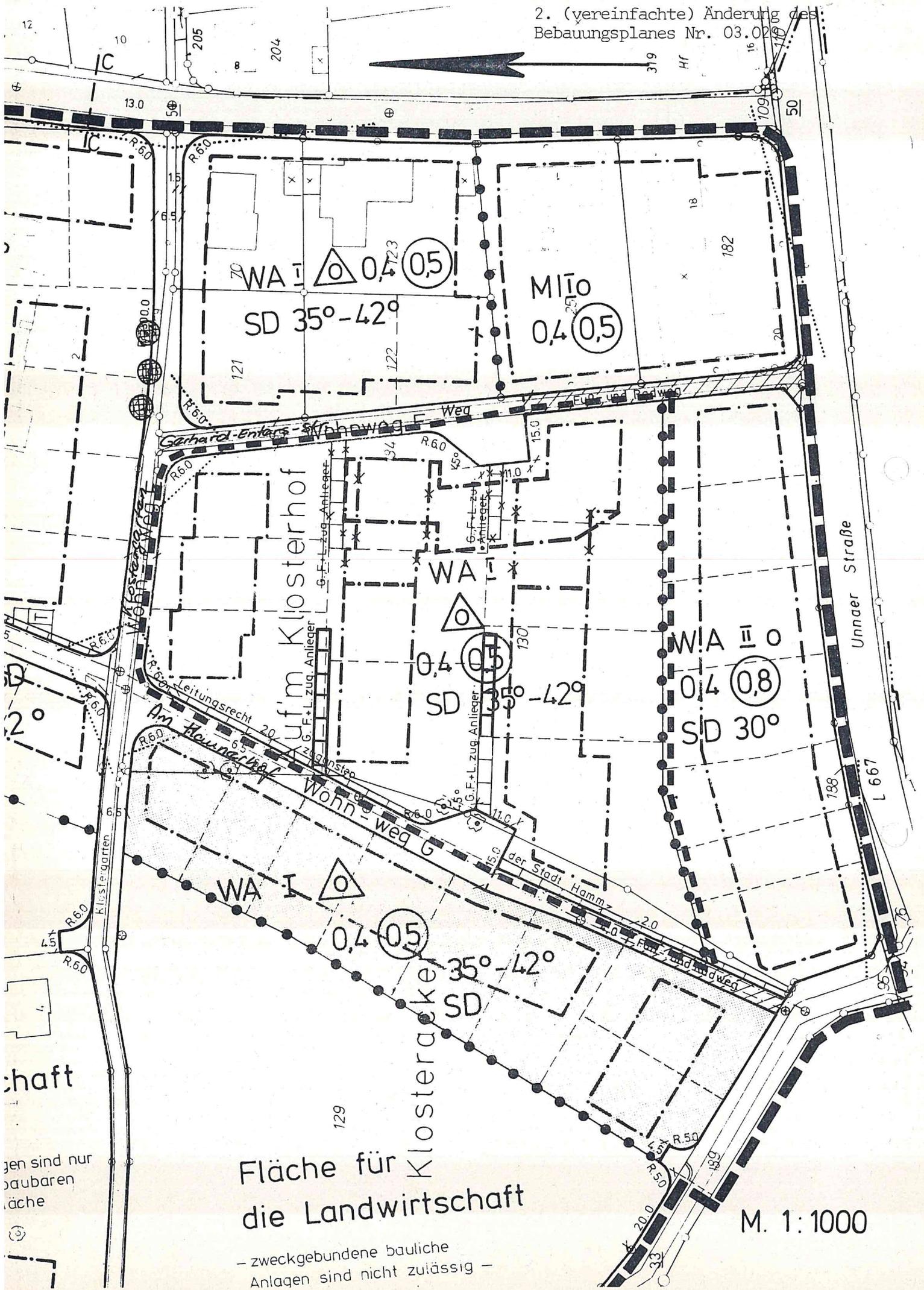
Hamm, 16. Februar 1988



Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat



Möller  
Städt. Baudirektor



Fläche für  
Klosteracke  
die Landwirtschaft

- zweckgebundene bauliche  
Anlagen sind nicht zulässig -

M. 1:1000

chaft  
gen sind nur  
baubaren  
fläche